

ZH_OBERGERICHT LC250040 vom 17. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC250040

FR: ZH_OBERGERICHT LC250040 du 17 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LC250040 del 17 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. Mai 2013 geheiratet und sind Eltern von C._____, geboren am tt.mm.2014, D._____, geboren am tt.mm.2017, und E._____, geboren am tt.mm.2019 (Urk. 26). Mit Eingabe vom 22. November 2023 machte der Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) das Scheidungsverfahren bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 1). Der erstinstanzliche Prozessverlauf kann den Erwägungen des angefochtenen Entscheids entnommen werden (Urk. 88 E. I). Am 24. Oktober 2025 erliess die Vorinstanz das oben wiedergegebene Urteil (Urk. 88).

E. 1.1

Gemäss Art. 298 Abs. 2ter ZGB prüft das Gericht im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt. Die Obhut umfasst die Befugnis zur täglichen Betreuung des minderjährigen Kindes und damit das Recht, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zu leben und die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit seiner Pflege und laufenden Erziehung auszuüben. Mit der Obhut ist damit die Frage der Betreuung des Kindes

- 9 - im Alltag verbunden (BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 298 N 4, m.w.H). Der Begriff der alternierenden Obhut wird vom Gesetzgeber nicht weiter präzisiert. Gemäss bundesgerichtlicher Definition umschreibt die alternierende Obhut jene Situation, bei der die Eltern ungefähr gleichwertig an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wobei die Eltern aber nicht exakt gleich viel Betreuungszeit übernehmen müssen. Sie liegt vor, wenn der nicht hauptbetreuende Elternteil das Kind in einem wesentlich grösseren Ausmass als bei einem sog. üblichen Ferien- und Wochenendbesuchsrecht betreut. In der Praxis wird regelmässig ab einer Betreuungsquote von rund 30% von alternierenden Betreuungsmodellen gesprochen bzw. vorausgesetzt, dass ein Elternteil das Kind in einem wesentlich grösseren Ausmass als bei einem üblichen Wochenend- und Ferienbesuchsrecht betreut. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung lässt es jedoch auch zu, dass bei Betreuungsquoten von über 30% die alleinige Obhut angeordnet wird.

E. 1.2

Der Kläger macht mit seiner Berufung geltend, er habe mit seiner Klage eine alternierende Obhut beantragt und es seien keine Gründe ersichtlich, warum die alternierende Obhut nicht genehmigt worden sei. Die Voraussetzungen für die Zuteilung der alternierenden Obhut seien erfüllt, wobei sich bereits aus den vereinbarten Betreuungsanteilen eine Aufteilung im Umfang von 38.1% bei ihm und 61.9% bei der Beklagten ergebe. Seit dem Schulbeginn am 18. August 2025 würden die Kinder von ihm wie folgt betreut: Jedes 1. Wochenende (Sonntag 18:00 Uhr bis Montag 12:00 Uhr): - Sonntag bis 21:00 Uhr: Die Verantwortung für das Abendessen und das Schlafengehen falle in die Nachmittag/Abend-Einheit. -

Sonntagnacht: Die Übernachtung falle in die Nacht-Einheit. - Montagmorgen: Das Frühstück und die Vorbereitung für die Schule falle in die Morgeneinheit. Dies ergebe 3 Einheiten pro Betreuungsperiode. Jeden Mittwoch (Mittwoch 12:00 Uhr bis Donnerstag 12:00 Uhr): - Mittwoch 12:00 Uhr bis ca. 21:00 Uhr, Übernahme der Kinder, Mittagessen, Nachmittagsaktivitäten, Abendessen, Hausaufgaben. - Mittwochnacht ca. 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

- 10 - - Donnerstagmorgen (ca. 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr), Aufstehen, Frühstück, Fertigmachen für die Schule/Kita, Hinfahren oder Betreuung bis 12:00 Uhr. Dies ergebe 3 Einheiten pro Betreuungsperiode. Jedes 2. Wochenende (Freitag 18:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr): - Freitag 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr, Verantwortung für das Abendessen, Abendroutine. - Freitagnacht, Nachtobhut über das Kind. - Samstagmorgen, Aufstehen, Frühstück, Vormittagsaktivitäten. - Samstagnachmittag/Abend, Nachmittagsaktivitäten, Abendessen. - Samstagnacht, Nachtobhut über das Kind. - Sonntagmorgen, Aufstehen, Frühstück, Vormittagsaktivitäten. - Sonntagnachmittag/Abend, Mittagessen und Betreuung bis zur Rückgabe um 18:00 Uhr. Dies ergebe 7 Einheiten pro Betreuungsperiode. Zusammenfassend ergebe dies 16 Einheiten im 14-Tages-Zyklus, was einem Betreuungsanteil von 38.1% entspreche. Zudem betreue er die Kinder während 5 Wochen Ferien im Jahr, was einen Betreuungsanteil von 41.8% ergebe. Damit liege offensichtlich ein Betreuungsanteil vor, der über dem gerichtsblichen liege, womit sich die Zuweisung der alternierenden Obhut rechtfertige (Urk. 87 S. 2–4).

E. 1.3

Zutreffend ist zwar, dass der Kläger mit seiner Klage vom 22. November 2023 die alternierende Obhut beantragte (Urk. 1 S. 1). Die Parteien schlossen jedoch am 17. April 2024 unter Mitwirkung der Vorinstanz eine Vereinbarung über die elterliche Sorge, die Obhut und die Betreuungsregelung, wobei sie hinsichtlich der Obhut beantragten, dass diese der Beklagten zuzuteilen sei (Urk. 24 Ziffer 2.b). Die vereinbarte Betreuungsregelung entspricht – mit wenigen Ausnahmen (siehe dazu sogleich) – der vom Kläger vorstehend aufgezeigten (Urk. 24 Ziffer 2.c). Mit Eingabe vom 26. Juni 2025 beantragte der Kläger explizit, es sei die Teilvereinbarung vom 17. April 2024 zu genehmigen (Urk. 73 S. 2 Rechtsbegehren-Ziffer 5). Spätere gegenteilige Anträge des Klägers ergeben sich nicht aus den Akten; so insbesondere auch nicht nach der behaupteten Ausdehnung der Betreuung durch den Kläger seit dem 18. August 2025.

- 11 - Entgegen seiner Ansicht liegt denn auch keine alternierende Obhut vor. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 88 E. III. C.5.4.1.1), kann gemäss Bundesgericht zur Berechnung der Betreuungsanteile der Tag in drei Perioden unterteilt werden (morgens/Schulbeginn-Schulschluss/ abends) und so über 14 Tage überprüft werden, wie viele Einheiten jeder Elternteil von insgesamt 42 Einheiten (3 Perioden x 14 Tage) verantwortet. Dabei wird nicht zwischen Werktagen und Wochenenden unterschieden (BGer 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 2.2, bestätigt in BGer 5A_117/2021 vom 9. März 2022 E. 4.4). Für den vorliegenden Fall gestaltet sich die Berechnung gemäss der vereinbarten Betreuungsregelung wie folgt: Woche 1 Mo Di Mi Do Fr Sa So Morgen Vater Vater Vater Schule Vater Vater Abend/Nacht Vater Vater Vater Woche 2 Mo Di Mi Do Fr Sa So Morgen Vater Schule Abend/Nacht Vater Vater Dies ergibt, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 88 E. III. C.5.4.1.1), einen Betreuungsanteil des Klägers von 28.6% (12/42 Einheiten). Selbst wenn der Kläger die Betreuungsverantwortung an den Donnerstagmorgen und am Montagmorgen in Woche 2

noch bis 12:00 Uhr und am Mittwoch bereits ab 12:00 Uhr inne haben sollte – was sich nicht aus der Vereinbarung vom 17. April 2024 ergibt (Urk. 24 Ziffer 2.c) –, läge immer noch ein Verhältnis von 33.9% (19/56 Einheiten) zu 66.1% (37/56 Einheiten) vor: Woche 1 Mo Di Mi Do Fr Sa So Morgen Vater Vater Vater Vater Schule Vormittag Vater Vater Vater Vater Schule Nachmittag Vater Vater Vater Abend/Nacht Vater Vater Vater Woche 2 Mo Di Mi Do Fr Sa So Morgen Vater Schule Vormittag Vater Schule Nachmittag Vater Abend/Nacht Vater Vater

- 12 - Werden darüber hinaus die Schulferienwochen miteinbezogen, betreut der Kläger während 39 Schulwochen im Umfang von 33.9%, mithin gerundet 13 Schulwochen und 4 bzw. 5 Ferienwochen, was einer Totalbetreuung von 32.7% (17/52 Wochen) bzw. 34.6% (18/52 Wochen) entspricht. Bei diesem Betreuungsverhältnis ist die Zusprennung der – von den Parteien übereinstimmend beantragten – alleinigen Obhut im Lichte der oben aufgezeigten Rechtsprechung (E. 1.1) nicht zu beanstanden. Seine Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 3 des vorinstanzlichen Urteils ist daher abzuweisen. 2. Kinderunterhalt

E. 2

Dagegen erhob der Kläger mit Eingabe vom 27. Februar 2025 fristgerecht (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO und Urk. 86) Berufung mit den oben aufgeführten Anträgen (Urk. 87).

E. 2.1

Der Kläger beantragt, er sei zu verpflichten, an den Unterhalt der drei gemeinsamen Kinder angemessenen Beiträge zu bezahlen (Urk. 87 S. 1). Die Berufungsschrift muss jedoch konkrete Anträge enthalten, aus welchen eindeutig hervorzugehen hat, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und wie der Entscheid stattdessen zu lauten hätte. Auf Geldzahlungen gerichtete Berufungsanträge sind zu beziffern, woran auch die Geltung der Offizialmaxime im Bereich des Kinderunterhalts nichts ändert (vgl. BGE 137 III 617; BGer 5A_3/2019 vom 18. Februar 2019 E. 3, m.w.H.).

E. 2.2

Die Berufungsschrift des Klägers enthält keine konkreten Anträge in Bezug auf die Kinderunterhaltsbeiträge. In seiner Begründung macht er geltend, dass eine alternierende Obhut vorliege, welche auch eine Berücksichtigung des Grundbetrags der Kinder bei ihm erforderlich mache. Spätestens seit dem 18. August 2025 sei der Grundbetrag der Kinder jeweils anteilig bei den Parteien zu berücksichtigen. Sein Grundbetrag sei mit Fr. 1'350.– zu berechnen. Für die Kinder sei bei ihm ein anteiliger Grundbetrag und eine anteilige Miete zu berücksichtigen. Mit der alternierenden Obhut habe die Beklagte zudem die Möglichkeit, selbst mehr zu arbeiten und den eigenen Bedarf zu decken (Urk. 87 S. 3). Aus diesem letzten Vorbringen lässt sich zumindest schliessen, dass der Kläger beantragt, es sei von der Zusprennung eines Betreuungsunterhalts (Dispositiv-Ziffer 6) abzusehen. Was jedoch den Barunterhalt (Dispositiv-Ziffer 5) anbelangt, ist nicht klar, was für Unterhaltsbeiträge er beantragt, da insbesondere unklar ist, welches konkrete Einkommen der Beklagten angerechnet werden soll. Dieses bzw. das Verhältnis der Leistungsfähigkeiten

- 13 - der Eltern ist jedoch für die Unterhaltsberechnung bei einer alternierenden Obhut nebst den Betreuungsanteilen massgebend. Mangels ausreichender Anträge ist daher auf die Berufung des Klägers gegen Dispositiv-Ziffern 5 nicht einzutreten. Wie vorstehend gezeigt, liegt jedoch ohnehin keine alternierende Obhut vor, so dass der Berufung gegen

Dispositiv-Ziffer 5 auch aus diesem Grund kein Erfolg beschieden gewesen wäre. Mangels Vorliegens einer alternierenden Obhut muss die Beklagte auch nicht mehr arbeiten, um ihren Bedarf selbst zu decken. Darüber hinaus unterlässt es der Kläger auch aufzuzeigen, inwiefern die übrigen Voraussetzungen für die Anrechnung eines höheren Einkommens der Beklagten erfüllt sind, womit er seiner Rüge- und Begründungspflicht nicht ausreichend nachkommt (oben E. 2.1). Entsprechend ist auch auf die Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 6 des vorinstanzlichen Entscheids nicht einzutreten. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–86). Da sich die Berufung – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif. II. Prozessuale Vorbemerkungen 1. Das Berufungsverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges Verfahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 E. 2.2.1, m.w.H.). Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013 E. 3.1). Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Zu dieser Begründungsanforderung gehört, dass in der Berufungsschrift hinreichend genau aufgezeigt wird, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen

- 8 - zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.H.; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3). Diese Grundsätze gelten auch im Bereich der unbeschränkten Untersuchungsmaxime (BGer 5A_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 5.1). 2. Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten statuiert Art. 296 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO den umfassenden Untersuchungsgrundsatz sowie den Offizialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. Neue Tatsachen und Beweismittel diesbezüglich können auch im Berufungsverfahren unbeschränkt vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1bis ZPO). III. Beurteilung der Berufung 1. Obhut

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.